

„Rechtsvereinfachung“ ab 01.01.2017

Zur Erinnerung: Die letzten Teile des sog. Rechtsvereinfachungsgesetzes sind seit Jahresbeginn in Kraft getreten. Das betrifft zunächst die in der BA-Statistik als Parallelbezieher/innen geführten rund 80.000 Personen, die Alg I mit Alg II aufstocken: Deren Arbeitsmarktintegration fällt (außer bei laufenden Maßnahmen, die bereits vor dem Jahreswechsel begonnen haben) nun ausschließlich in die Zuständigkeit der BA.

D.h., Leistungen der Arbeitsmarktpolitik für diese Gruppe richten sich nun nach dem SGB III und nicht nach dem SGB II. Dadurch entfallen für sie die Eingliederungsleistungen der §§ 16(a-h) SGB II, ferner wird die Eingliederungsvereinbarung mit der Arbeitsagentur geschlossen und nicht mehr mit dem Jobcenter (ergibt sich aus § 5 Abs. 4 SGB II).

Insbesondere können Bezieher/innen von Alg I zwar einen Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III erhalten, aber natürlich kein Einstiegsgeld nach § 16b SGB II mehr; das soll auch dann weiter gelten, wenn die betreffenden Personen nicht mehr arbeitslos sind, sondern nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit ergänzendem Alg-II-Bezug wieder zurück in die Betreuung durch das Jobcenter wechseln.

Der Gesetzesbegründung ist ferner zu entnehmen, dass (Zitat) die »Grundsätze des Fördern und Forderns der Arbeitsförderung für diesen Personenkreis Anwendung« finden. Somit sollte sich auch die Zumutbarkeit von Maßnahmen und Vermittlungsvorschlägen nach den SGB-III-Kriterien richten. Da jedoch, technisch gesehen, auch § 2 sowie § 10 SGB II weiterhin gelten, liegt hier ein Konflikt vor, der im Zweifelsfall durch die Rechtsprechung aufgelöst werden muss.

Eindeutig ist dagegen die Regelung in § 24 Abs. 4 SGB II, wonach beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Einnahme Alg II nur noch als aufrechenbares Darlehen gewährt wird. Das BSG hatte das ja aufgrund des früher geltenden Gesetzestextes anders gesehen, aber nun wird wieder einmal das Gesetz geändert, um der politisch unerwünschten Rechtsprechung die Grundlage zu entziehen.

§ 5 Abs. 3 SGB II verschlechtert die Rechtsposition der Betroffenen (außer bei Zwangsverrentung): Wenn eine vorrangige Sozialleistung aufgrund fehlender Mitwirkung versagt wird, dann folgt daraus zwangsläufig, dass Alg II entzogen wird. Wichtig zu wissen:

- ⇒ Sobald die Mitwirkung gegenüber dem anderen Sozialleistungsträger nachgeholt wird, ist die Entziehung rückwirkend aufzuheben und Alg II nachzuzahlen!
- ⇒ Aber: Die Entziehung unterliegt der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 39 SGB II, d.h. Widerspruch und Klage haben in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung mehr!

Letzter wichtiger Punkt dieses letzten Akts der „Rechtsvereinfachung“ ist die Streichung von § 40 Abs. 4 SGB II, d.i. die Regelung zum sog. entgangenen Wohngeld.

- ⇒ Stattdessen gibt es die Möglichkeit zur nachträglichen Beantragung von Wohngeld nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG – und zwar schon seit 01.01.2016, was aber immer noch nicht alle Wohngeldämter zu wissen scheinen!
- ⇒ Allerdings klappt das gemäß § 25 Abs. 3 WoGG nur, wenn der rückwirkende Wohngeldantrag rechtzeitig gestellt wird – spätestens vor Ablauf des Folgemonats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids über Alg II.

Das gilt auch in den typischen Fällen, wo eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse (oder eine Verkleinerung der Bedarfsgemeinschaft) dazu führt, dass die Alg-II-Bewilligung aufgehoben wird.

